

Sanierung stillgelegter Bergbaubetriebe aus rechtlicher Sicht

Prof. Dr. Walter Frenz und Ass. jur. Michael Kummermehr, RWTH Aachen

Das Bundes-Bodenschutzgesetz regelt seit 1.3.1999 insbesondere die Altlastensanierungspflichten in Umfang, Maßnahmearbeit und Komplexitätsanforderungen sowie den weiten Kreis der Verpflichteten. Damit wird im Ergebnis ein sehr striktes Pflichtenregime für die Sanierung von Altlasten aufgestellt. Auch stillgelegte Bergwerksbetriebe gelten insofern als zu sanierende Altlasten. Nach der Kollisionsnorm § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG wird das Bundes-Bodenschutzgesetz durch Vorschriften des BBergG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes verdrängt. Das Bergrechtsregime endet indes, sobald die Bergaufsicht aufhört. Ab diesem Zeitpunkt greift dann das bodenschutzrechtliche Schutzinstrumentarium ein, dessen Eingriffsschwelle niedriger liegt.

The redevelopment of shut-down mining facilities

The Federal Protection of Soil Act has been regulating particularly the redevelopment of dangerous waste from the past since the 1st of March 1999. The Act regulates the qualitative aspects and the complexity of means to redevelop contaminated or polluted areas and names a wide circle of responsible persons. A shut-down mining facility is also dangerous waste from the past in the sense of the Act. The collision regulation § 3 Abs. 1 Nr. 10 of the Federal Protection of Soil Act provides that the legal provisions of the Federal Mining Act and the regulations which are based on the Federal Mining Act supersede the provisions of the Federal Protection of Soil Act until the mining supervision has ended. After this moment the strict provisions of the Federal Protection of Soil Act are valid for shut-down mining facilities.

I. Das neue Bundes-Bodenschutzgesetzes

Das Bundes-Bodenschutzgesetz gilt mit allen seinen Pflichten seit dem 1.3.1999. Durch dieses Gesetz wird neben Luft und Wasser das dritte Umweltmedium, der Boden, durch ein eigenes, bundeseinheitlich geltendes Gesetz geschützt. Damit werden bereits bisher in einigen Landesgesetzen enthaltene und von der Rechtsprechung entwickelte

Pflichtenmuster aufgegriffen und fortentwickelt. Zum einen setzen die Pflichten wesentlich früher an; es ist auch Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und damit gegen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit Gefahrneigung zu treffen. Zum anderen wird der einzelne eigenverantwortlich in die Pflicht genommen, indem ihn unabhängig von behördlicher Anordnung bestehende Pflichten treffen. Das gilt auch und gerade für die Sanierung von Altlasten, wenngleich in diesem Bereich weiterhin in starkem Umfang ein behördliches Schutzsystem greift. Ergänzt wird dieses System des BBodSchG durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.7.1999, die gleichfalls mittlerweile in Kraft getreten ist.¹

II. Sanierungsverpflichtete

Das BBodSchG nimmt eine ganze Reihe von Personen in die Sanierungspflicht.² An erster Stelle wird in § 4 Abs. 3 BBodSchG der Verursacher genannt, also derjenige, der die Altlast hervorgerufen hat. Das ist etwa der Werksbetreiber. In die Pflicht genommen wird gleichfalls dessen Gesamtrechtsnachfolger, also etwa der Erbe. Neben dieser Verhaltensverantwortlichkeit wird die Zustandsverantwortlichkeit gestellt. Herangezogen werden damit auch der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein geschädigtes Grundstück, mithin der Besitzer. Erfasst werden damit einerseits die Verpächter andererseits aber auch die Pächter dieses Geländes. Die Zustandsverantwortlichkeit steht aber unter dem Vorbehalt, daß die Privatnützigkeit als solche erhalten bleiben muß; zudem stellt sich die Frage von Einschränkungen, wenn etwa der Grundstückseigentümer überhaupt nichts für das Entstehen von Altlasten kann, weil er von der Abnahme gefährlicher Abfälle nicht wußte.³

Bei Schachtelgesellschaften wird sich vielfach auch die Überlegung stellen, ein Grundstück auf eine mittellose Gesellschaft zu übertragen, um dadurch die Sanierungspflicht leerlaufen zu lassen. Hier schiebt aber § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG einen Riegel vor, indem er auch ein Einstehen der „Hinterleute“ einer juristischen Person statuiert, der ein Grundstück gehört, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist. Ist eine solche Gesellschaft mittellos, kann in Fällen der Unterkapitalisierung und beim qualifizierten faktischen Konzern der

Gesellschafter bzw. die Muttergesellschaft haften.⁴ Auch kann man sich der Sanierungspflicht nicht durch Aufgabe des Eigentums entziehen. In die Pflicht genommen werden auch frühere Eigentümer eines Grundstücks, sofern eine Übertragung des Eigentums nach dem 1.3.1999 erfolgte und dabei keine Kenntnis oder kein Kennenmüssen der schädlichen Bodenveränderung vorlag. Eine Ausnahme davon besteht freilich bei Vertrauensschutz nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 S. 2 BBodSchG. Dieser weite Kreis von Verantwortlichen soll auf jeden Fall einen Sanierungspflichtigen sicherstellen und damit die öffentliche Hand von Kosten entlasten. Die in die Pflicht Genommenen sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG von sich aus zur Altlastensanierung verpflichtet. Kommen die Verpflichteten nicht selbst den Sanierungspflichten nach, kann die Behörde nach § 10 Abs. 1 BBodSchG entsprechende Anordnungen treffen. Untereinander können Verantwortliche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG nach dem Maß ihrer Verursachungsbeiträge Rückgriff verlangen. Diese Auseinandersetzung ist vor den Zivilgerichten zu führen und beeinflußt nicht eine behördliche Verteilung der Verantwortlichkeit.

III. BBodSchG und Bundesberggesetz

Die Altlastensanierung, die das BBodSchG anordnet, hat große Bedeutung für Bergbaubetriebe, und zwar nach deren Stilllegung. Altlasten sind nämlich nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG auch Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, sofern es sich nicht um Atomanlagen handelt. Diese Grundstücke werden Altstandorte genannt. Damit fallen viele alte Industrieflächen unter den Altlastenbegriff, sofern durch sie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Ausgenommen aus dem Regelungsbereiches des BBodSchG sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 die „Vorschriften des Bundesberggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung eines Betriebes“, soweit diese Einwirkungen auf den Boden regeln.⁵ Zweck des Bundesberggesetzes⁶ ist nach § 1 Nr. 1 BBergG, „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen

unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit dem Boden zu ordnen und zu fördern“. Damit sind die Belange des Bodenschutzes grundsätzlich auch im Anwendungsbereich des BBergG einschlägig, auch wenn diese Belange vom BBergG nicht hinreichend präzisiert werden.

Die Schnittstellen zwischen BBodSchG und dem Bergrecht ergeben sich aus den Betriebsplänen nach §§ 55 i.V.m 48 Abs. 2 BBergG sowie den Abschlußbetriebsplänen nach § 53 BBergG. Im Rahmen der Zulassung von Betriebsplänen sind die nach § 55 BBergG vorgegebenen Anforderungen, welche verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, auch mit Hilfe anderer Fachgesetze zu bestimmen.⁷ Demgemäß sind dabei auch die Vorschriften des BBodSchG ergänzend heranzuziehen. Hierbei ist insbesondere der Begriff der schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG bedeutsam.⁸ Zudem dürfen dem Betriebsplan keine weiteren überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Soweit also die Belange des Bodenschutzes nicht im Rahmen des § 55 BBergG einschlägig sind, können diese subsidiär über die Auffangvorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG der Zulassung des Betriebsplans entgegenstehen. Einschlägige unbestimmte Rechtsbegriffe im Rahmen des § 55 BBergG sind aber insbesondere die Vorsorgeanforderungen an die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG), die Vermeidung gemeinschädlicher Einwirkungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG) sowie die Anforderungen, die an die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche zu richten sind (§ 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBergG).

Damit ergibt sich für die Abgrenzung zwischen BBergG und BBodSchG, daß die Verfahren bei der Verursachung von Bodenveränderungen im Zusammenhang mit dem Bergbau allein durch das Bergrecht geregelt werden, die inhaltliche Ausgestaltung der dabei zu beachtenden Bodenschutzanforderungen sich aber aus dem BBodSchG ergibt.⁹ Dieses Verhältnis der beiden Rechtsgebiete gilt neben dem laufenden Betrieb von bergrechtlichen Anlagen auch für die Stilllegung, deren Verfahren ebenfalls allein nach dem BBergG zu beurteilen ist. Dementsprechend unterfallen auch die bergbaulichen Altlasten, solange die Bergaufsicht besteht, allein dem Regelungsbereich des BBergG und dessen Vorläuferbestimmungen. Das BBergG enthält zudem abschließende

Regelungen für die bergrechtlichen Schäden sowie Vorschriften im Hinblick auf die bergrechtliche Haftung, die dem BBodSchG vorgehen.

Das Bergrechtsregime endet erst dann, wenn die Betriebe aus der Bergaufsicht entlassen sind, mithin gem. § 69 Abs. 2 BBergG nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für herausgehobene Lagerstätten oder gemeinschädlichen Einwirkungen zu rechnen ist.¹⁰ Danach gilt ausschließlich das BBodSchG, dessen Eingriffsschwelle wesentlich niedriger liegt und dem daher die Nachsorge für stillgelegte Bergbaustandorte obliegt.

IV. Allgemeine Sanierungspflichten

§ 4 Abs. 3 BBodSchG verlangt, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Die Sanierungspflicht erstreckt sich also nicht nur auf Beeinträchtigungen des Bodens, sondern gleichfalls auf Verunreinigungen von Gewässern. Auch diese dürfen durch Altlasten nicht mehr hervorgerufen werden. Dies ist besonders bedeutsam für die Sanierung von stillgelegten Haldeflächen, bei denen vor allem die Gefahr von Sickerwasser auftritt, das dann ins Grundwasser gelangt. Besonders stark ist diese Pflicht aus zwei weiteren Gründen. Daß die Sanierung dauerhaft erfolgen muß, steht im Zusammenhang mit dem generellen Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit ist nicht nur für die Gegenwart ein beeinträchtigungsneutraler Zustand herzustellen, sondern weit in die Zukunft hinein. Dies korrespondiert mit dem allgemeinen Nachhaltigkeitsgedanken im Sinne von Zukunftsbezogenheit, der in immer stärkerem Maße das Umweltrecht dominiert.¹¹ Zudem geht es nicht nur um die Abwehr von Gefahren, sondern auch von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen sowohl für den einzelnen als auch die Allgemeinheit. Damit werden auch Störungen des Wohlbefindens wie Gerüche und dergleichen erfaßt. Abgezielt wird selbstverständlich auch darauf, daß keine

Gesundheitsgefahren für die umliegenden Bewohner oder Gefahren für die Wasserversorgung der Allgemeinheit entstehen.

Hierfür kommen als Maßnahmarten bei Belastungen durch Schadstoffe, die bei stillgelegten Anlagen regelmäßig auftreten dürften, nach § 4 Abs. 3 S. 2 BBodSchG in erster Linie Dekontaminationsmaßnahmen in Betracht. Das sind nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe. Davon erfaßt werden insbesondere Auskofferungen, an die sich vielfach eine Reinigung anschließt. Bei dieser müssen aber die Schadstoffe nicht notwendig gänzlich beseitigt sein, wie aus § 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG hervorgeht. Da eine vollständige Beseitigung vielfach kaum möglich sein wird und zudem die Bodenfunktionen in ihrer Komplexität meist nicht gänzlich wiederhergestellt werden können, kann auch eine Verminderung der Schadstoffe genügen. Die Pflicht zur Beseitigung von Schadstoffen steht nach § 4 Abs. 5 BBodSchG ohnehin unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.

Vergleichsmaßstab ist die Vorbelastung des Bodens. Die Sanierungspflicht entfällt gänzlich, wenn der Pflichtige zum Zeitpunkt der Verursachung die für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt und darauf vertraut hat, daß solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

Ist danach nur eine Verminderung der Schadstoffe gefordert, muß diese aber entsprechend § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG der dauerhaften Bannung von Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen genüge tun.

Dekontaminationsmaßnahmen sind nach § 5 Abs. 1 BBodSchV zur Sanierung geeignet, wenn sie auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen. Dabei sind auch die Folgen des Eingriffs insbesondere für Böden und Gewässer zu berücksichtigen. Das Erreichen des Sanierungszieles ist nach Abschluß der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

Vielfach ist aber gerade eine Auskofferung ausgeschlossen, weil keine anderen geeigneten Ablagerungsstätten zur Verfügung stehen, beziehungsweise, weil die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gewahrt ist, die das gesamte Öffentliche Recht beherrscht. Dann kommen auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, also nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG solche Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe

langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen.

Sicherungsmaßnahmen sind nach § 5 Abs. 3 BBodSchV zur Sanierung geeignet, wenn sie gewährleisten, das durch die im Boden oder in Altlasten verbleibenden Schadstoffe dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Auch insoweit ist die Wirksamkeit gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen und dauerhaft zu überwachen. Eine mögliche Sicherungsmaßnahme ist nach § 5 Abs. 4 BBodSchV auch eine geeignete Abdeckung schädlich veränderter Böden oder Altlasten mit einer Bodenschicht oder eine Versiegelung. In § 4 Abs. 3 S. 2 BBodSchG wird freilich verlangt, daß eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindert wird. Eine Verminderung genügt also insoweit meist nicht. Bei Deponien setzt dies voraus, daß diese etwa durch eine Folie gegenüber dem tieferen Untergrund fest abgeschlossen werden, so daß insbesondere Sickerwasser nicht entweichen kann.

Für den Fall, daß auch dies nicht möglich oder zumutbar ist, verlangt § 4 Abs. 3 S. 3 BBodSchG sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Das sind nach § 2 Abs. 8 BBodSchG solche Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, ohne zu den klassischen Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG zu gehören. Dazu zählen insbesondere Nutzungsbeschränkungen. Diese reichen jedoch regelmäßig bei der Sanierung von stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen oder Industrieanlagen nicht aus. Sie kommen am ehesten noch in Betracht, wenn es sich um Grundstücke handelt, auf denen mit Abfällen oder umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und bei denen sich das Gefahrenpotential durch eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung aktualisieren würde.

Wie intensiv die Sanierungsmaßnahmen erfolgen müssen, richtet sich gem. § 4 Abs. 4 BBodSchG nach der planungsrechtlich zulässigen Nutzung eines Grundstücks und dem sich daraus ergebenden Schutzbedürfnis, soweit dies mit dem Schutz der natürlichen Bodenfunktion sowie der Funktion des Bodens als Archiv der Natur und Kulturgeschichte vereinbar ist. Damit ist die Sanierungspflicht nutzungsbezogen. Sofern ein Gebiet etwa als Kindergartenspielplatz ausgewiesen ist, bedarf es einer gründlicheren Sanierung, als wenn ein Gebiet als Industriefläche vorgesehen ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, ist auf die bestehende Prägung des Gebiets

abzustellen, wobei allerdings die absehbare Entwicklung miteinzubeziehen ist. Geht es um die Sanierung von Gewässern, bestimmen sich die einzuhaltenden Anforderungen gem. § 4 Abs. 4 S. 3 BBodSchG nach dem Wasserrecht.

Bevor mit den vorgenannten Maßnahmen begonnen wird, haben die Verpflichteten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die sonstigen betroffenen Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft nach § 12 BBodSchG von der bevorstehenden Durchführung zu informieren. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse müssen dabei aber in der Regel nicht preisgegeben werden.

V. Ergänzende Regelungen für komplexe Altlasten

Soweit es sich um komplexe Altlasten handelt, bedarf es bei entsprechender behördlicher Anordnung der Sanierungsuntersuchung und der Sanierungsplanung. Betroffen sind Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn sowohl Dekontaminations- als auch Sicherungsmaßnahmen in unterschiedlicher Zielrichtung erforderlich sind. Weiter betroffen sind Altlasten, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen. Eine solche Konstellation ist etwa gegeben, wenn bei alten Industrieflächen mit besonders gefährlichen Schadstoffen umgegangen wurde. In einem solchen Fall soll die zuständige Behörde die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen verlangen, also Sanierungsuntersuchungen einfordern. Zudem soll sie dann nach § 13 Abs. 1 BBodSchG die Vorlage eines Sanierungsplanes verlangen. Dieser muß insbesondere eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen, Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke und die Darstellung des Sanierungsziels und der hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung der Maßnahmen enthalten. Diese Grundpflicht ist ausgestaltet in § 6 BBodSchV in Verbindung mit deren Anhang 3. So sind bei Sanierungsuntersuchungen insbesondere auch Prüfungen vorzunehmen,

mit welchen Maßnahmen eine Sanierung nach § 4 Abs. 3 BBodSchG erreicht werden kann. Bei der Erstellung eines Sanierungsplanes sind die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BBodSchG textlich und zeichnerisch voll darzustellen.

§ 13 Abs. 4 BBodSchG räumt die Möglichkeit ein, mit einem Sanierungsplan den Entwurf eines Sanierungsvertrages über die Ausführung des Planes vorzulegen. Das ist deshalb zu empfehlen, weil dann auch die Ausführung des Sanierungsplanes von den Pflichtigen näher geplant werden kann und damit ein eigenes Konzept an die Behörde herangetragen wird, das Planungssicherheit bietet, sofern die Behörde darauf eingeht. Die Behörde kann den Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich erklären, wodurch andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen außerhalb des einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Bereichs entbehrlich werden.

Die Behörde kann freilich nach Maßgaben von § 14 BBodSchG die Sanierungsplanung auch selbst an sich ziehen, indem sie den Plan von vornherein selbst erstellt oder ergänzt oder durch einen Sachverständigen erstellen bzw. ergänzen lässt. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen die private Sanierungsplanung defizitär ist oder es sich um eine besonders diffizile Altlast handelt, weil diese etwa besonders großflächig ist oder auf ihr eine weiträumige Verunreinigung eines Gewässers beruht.

- [1] Siehe § 14 BBodSchV, BGBl. I vom 16.7.1999, S. 1554.
- [2] Ausführlich FRENZ, W. (2000): Kommentar zum BBodSchG, § 4 III Rn. 1ff.; München (Beck).
- [3] Dazu allgemein FRENZ, W. (1999): Grenzen öffentlich-rechtlich begründeter privater Verantwortung ohne eigenes Zutun – VerwArch. **90**, 208.
- [4] Näher KNOPP, L. & ALBRECHT, E. (1999): Das neuen Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlasten – BB **37**, 1853, m.w.N.
- [5] Näher FRENZ, W. (2000): Kommentar zum BBodSchG, § 3 Rn. 46ff. ; München (Beck).
- [6] Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980, BGBl. I S. 1310, zul. geändert durch G vom 26.1.1998, BGBl. I S. 164.
- [7] RADTKE, H. (1998): § 3 Rn. 20 – In: HOLZWARTH, F., RADTKE, H. & HILGER, B.: Bundes-Bodenschutzgesetz; Berlin (E. Schmidt).
- [8] Vgl. BECKER, B.(1999): BBodSchG, Stand: 1999, § 3 Rn. 25; Starnberg (R. S. Schulz).
- [9] BECKER, B.(1999): BBodSchG, Stand: 1999, § 3 Rn. 25; Starnberg (R. S. Schulz).
- [10] Dazu BOLDT, G. & WELLER, H. (1984): BBergG, § 69 Rn. 14 ff.; Berlin/New York (Gruyter).
- [11] FRENZ, W. (1999): Nachhaltige Entwicklung nach dem Grundgesetz. – In: HENDLER, R., MARBURGER, M., REINHARDT, M., & SCHRÖDER, M. (Hrsg.): Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1999, Bd. **49**, S. 37 ff.; Berlin (E. Schmidt).